

Sage Personalwirtschaft

Inhalt der Zeile 28 der Lohnsteuerbescheinigung

Impressum

Sage GmbH

Emil-von-Behring-Str. 8-14

60439 Frankfurt

© Copyright 2016 Sage GmbH

Die Inhalte und Themen in dieser Unterlage wurden mit sehr großer Sorgfalt ausgewählt, erstellt und getestet. Fehlerfreiheit können wir jedoch nicht garantieren. Sage haftet nicht für Fehler in dieser Dokumentation. Die Beschreibungen stellen ausdrücklich keine zugesicherten Eigenschaften im Rechtssinne dar.

Die im Dokument angegebenen Hinweise stellen keine Form der Beratung dar, sondern sollen zur praktischen Illustration der Programmanwendung dienen. Für die ordnungsgemäße Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften ist jeder Nutzer des Systems selbst verantwortlich. Der Leistungsumfang kann je nach eingesetzter Produktvariante von den hier beschriebenen Funktionalitäten abweichen.

Inhaltsverzeichnis

1.0	Hintergrund zur Zeile 28	3
2.0	Bescheinigung bei geringfügig Beschäftigten	4
3.0	Bescheinigung bei privat Krankenversicherten	5
4.0	Bescheinigung bei geringem Aufwand für die private Kranken- und Pflegeversicherung	6
5.0	Besonderheit bei Abfindungszahlungen	7

1.0 Hintergrund zur Zeile 28

Laut BMF-Schreiben zur Ausstellung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sind ab 2012 in der Zeile 28 die Teilbeträge der Vorsorgepauschale für die private Basis-Kranken- und private Pflege-Pflichtversicherung zu bescheinigen.

Dabei muss der tatsächlich im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigte Teilbetrag der Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d EStG ermittelt werden.

Wurde beim Lohnsteuerabzug die Mindestvorsorgepauschale berücksichtigt, ist auch diese zu bescheinigen. Bei geringfügig Beschäftigten, bei denen die Lohnsteuer nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers erhoben wird, ist an Stelle des Teilbetrags für die gesetzliche Krankenversicherung die Mindestvorsorgepauschale anzusetzen und unter Nummer 28 des Ausdrucks zu bescheinigen. Entsprechendes gilt für andere Arbeitnehmer (z. B. Praktikanten, Schüler, Studenten), wenn kein Arbeitnehmeranteil zu entrichten ist.

Der Wert kann auch negativ werden.

2.0 Bescheinigung bei geringfügig Beschäftigten

Für geringfügig Beschäftigte, die nach Lohnsteuerkarte besteuert werden, wird im Rahmen der Steuerberechnung ebenfalls eine Vorsorgepauschale gebildet. Aufgrund der nicht vorhandenen Eigenanteile zur Krankenversicherung wird die Mindestvorsorgepauschale in Ansatz gebracht. Sie beträgt 12% des Entgelts.

Beispiel Vorsorgepauschale bei geringfügig Beschäftigten:

400,00 EUR Brutto/ Monat

Beschäftigung vom 01.01.-29.02.

Bescheinigtes Steuerbrutto: 800,00 EUR

Mindestvorsorgepauschale: $12\% \times 800,00$ EUR

Bescheinigung in Zeile 28: 96,00 EUR

3.0 Bescheinigung bei privat Krankenversicherten

Die Teil-Vorsorgepauschale bei privat Krankenversicherten richtet sich nach Entgelthöhe und Aufwand für die Kranken- und Pflegeversicherung. Der Aufwand für die Kranken- und Pflegeversicherung wird ermittelt, indem die Basisversorgung um den Arbeitgeberzuschuss gemindert wird. Es ist jedoch nicht der echte Arbeitgeberzuschuss, sondern der im Lohnsteuer-PAP festgelegte Prozentsatz von 7,975%.

Beispiel Vorsorgepauschale bei privat Versicherten:

3.750,00 EUR Brutto/ Monat

Jahreswert der Basisversorgung (500 x 12)=6.000,00

AG-Anteil: Jahresbrutto 45.000 x 0,07975=3.588,75

AN-Anteil: 6.000,00 - 3.588,75 = 2.411,25 EUR

Das ist die Jahresvorsorgepauschale für die KV/ PV.

Monatswert: 2.411,25 EUR/ 12 = 200,93 EUR (bei Beschäftigung während des ganzen Jahres).

Liegt das laufende Entgelt des privat Versicherten unter der Beitragsbemessungsgrenze KV/PV und wird ein sonstiger Bezug gewährt, kann die Vorsorgepauschale in einem Monat auch geringer ausfallen oder gar negativ werden. Grund ist. Der fiktive Arbeitgeberzuschuss fällt höher aus, dadurch sinken der Arbeitnehmeraufwand und dadurch die Vorsorgepauschale.

Beispiel Vorsorgepauschale bei privat Versicherten:

3.750,00 EUR Brutto/ Monat

Beschäftigung von Januar bis Februar

Urlaubsabgeltung im Februar 3.000,00 EUR

Jahresbrutto: 48.000 EUR

BBmG KV/PV: 45.900 EUR

Jahresvorsorgepauschale ohne sonst. Bez.: 2.411,25 EUR

Jahresvorsorgepauschale mit sonst. Bez.: 2.339,47 EUR [6000 – (45.900 x 0,07975)]

Differenz: -71,78

Monatswert (Jan): 2.411,25 EUR/ 12 = 200,93 EUR

Monatswert (Feb): 200,93 – 71,78 = 129,15 EUR

4.0 Bescheinigung bei geringem Aufwand für die private Kranken- und Pflegeversicherung

In der Lohnsteuerberechnung wird die Mindestvorsorgepauschale angesetzt, wenn keine oder eine sehr geringe Basisversorgung hinterlegt wurde.

Mindest-VSP für Ledige: 1.900,00 EUR/ Jahr
Mindest-VSP für Ledige: 158,33 EUR/ Monat

Mindest-VSP für Verh.: 3.000,00 EUR/ Jahr
Mindest-VSP für Verh.: 250,00 EUR/ Monat

Beispiel Vorsorgepauschale bei geringem Aufwand:

4.000,00 EUR Brutto/ Monat

Steuerklasse EINS

Steuerpflichtiges Jahresarbeitsentgelt: 48.000,00 EUR

Mindestvorsorgepauschale liegt unter dem Höchstwert von 12% auf das zu versteuernde Entgelt

Monatswert: 158,33 EUR

Jahreswert: 1.900,00 EUR

5.0 Besonderheit bei Abfindungszahlungen

Die Wege der Steuergerechtigkeit sind bekanntlich unergründlich. Dies zeigt sich schön am Beispiel der Abfindungsberechnung.

Für Entlassungsabfindungen darf in der Steuerberechnung keine Vorsorgepauschale angesetzt werden. Der Programmablaufplan für die Lohnsteuer (PAP) sieht jedoch trotzdem bei Abfindungen die Ermittlung einer Teilvorsorgepauschale für die Krankenversicherung vor, wenn es sich um einen privat Versicherten handelt.

Hier wird die übergebene monatliche Basisversorgung auf das Jahr hochgerechnet. Davon wird der AG-Zuschuss abgezogen. Dieser beträgt 0, weil er auf Basis des nicht berücksichtigungsfähigen Abfindungsbruttos ermittelt wird.

Also bleibt als VSP die monatliche Basisversorgung x 12 stehen und landet schließlich in Zeile 28.

Beispiel Vorsorgepauschale bei Abfindungen:

Basisversorgung 500 EUR
Jahreswert 6.000,00 EUR
AG-Anteil: 0 EUR x 0,07975 = 0
6.000,00 – 0 EUR = 6.000,00 EUR
Bescheinigte Vorsorgepauschale: 6.000,00 EUR